

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2025)

zum Thema:

**Transparenz, Effizienz und Ausstattung der Straßenreinigung Berlins**

und **Antwort** vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22118  
vom 20. März 2025  
über Transparenz, Effizienz und Ausstattung der Straßenreinigung Berlins

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen seit 2018, die durch Gebühren der Anlieger in Berlin für die Straßenreinigung nach § 7 StReinG angefallen bzw. vereinnahmt worden sind und an welcher Stelle im Landeshaushalt werden diese Einnahmen verbucht?
2. Wie erhält die BSR die Erstattung der Kosten, die in Bezug auf die Weiterleitung der Entgelte der Anlieger für die Straßenreinigung anfallen? In welcher Form und mit welchen Auflagen erfolgt diese Mittelzuweisung?
3. Welcher finanzielle Aufwand wurde durch die BSR seit 2018 jährlich für die Erledigung der Aufgaben gemäß StReinG gegenüber dem Land Berlin geltend gemacht und abgerechnet? Sind entsprechende Abrechnungen der BSR dokumentiert und für entgeltpflichtige Anlieger einsehbar?

Zu 1. bis 3.: Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die BSR erhebt als rechtsfähige Anstalt gemäß § 16 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) Gebühren für den Bereich ihrer Aufgaben. Dies erfolgt direkt gegenüber den Gebührenpflichtigen. Die Gebühren sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt. Nach § 7 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) werden die Gebühren aus den Gebührensätzen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt.

Gemäß § 7 StrReinG sind die Kosten für die Straßenreinigung zu 75 von Hundert durch Gebühren zu decken. Die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt das Land Berlin. Das Land Berlin trägt zudem die Kosten des Winterdienstes gemäß § 7 StrReinG, die Kosten der Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen gemäß § 7a StrReinG sowie die Kosten für die Beseitigung illegaler Müllablagerungen aus dem öffentlichem Straßenland gemäß § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin. Die Mittel dafür werden im Haushalt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) im Titel 1330/52136 veranschlagt. Die Erstattung erfolgt unterjährig anhand von quartalsweisen Abschlagszahlungen an die BSR. Im Folgejahr wird nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der BSR für das vergangene Jahr eine Abschlussrechnung (sog. Stadtabrechnung) an das Land Berlin gestellt und die Kosten mit den Erstattungszahlungen gegenübergestellt. Mögliche Über- oder Unterdeckungen werden identifiziert und ausgeglichen bzw. auf zukünftige Rechnungen übertragen. Dabei erfolgt eine monatliche enge Absprache mit der BSR, um eine nachträgliche Belastung des Haushaltstitels im Folgejahr möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Einnahmen für die Straßenreinigung nach StrReinG werden bei der BSR selbst vereinnahmt. Die Einnahmen im Bereich Straßenreinigung setzen sich aus dem Anteil des Gebührenbereiches, der anteiligen Kostenerstattung des Landes Berlin an die BSR (sog. Stadtabrechnung) und aus weiteren Leistungen zusammen. Die BSR weist folgende Umsatzerlöse für den Bereich der Straßenreinigung seit 2018 aus:

2018: 235,566 Mio. €,  
2019: 246,643 Mio. €,  
2020: 249,649 Mio. €,  
2021: 257,077 Mio. €,  
2022: 274,298 Mio. €,  
2023: 301,444 Mio. €.

Im Folgenden wird der finanziell geltend gemachte Aufwand der BSR im Rahmen der Stadtabrechnung gegenüber dem Land Berlin bis 2023 dargestellt:

2018: 98,9 Mio. €,  
 2019: 96,856 Mio. €,  
 2020: 102,155 Mio. €,  
 2021: 117,388 Mio. €,  
 2022: 114,005 Mio. €,  
 2023: 145,672 Mio. €.

4. In welcher Weise und durch wen erfolgt eine Kontrolle der entsprechenden Mittelverwendung für die im StReinG genannten Maßnahmen durch die BSR? Sind die Ergebnisse solcher Kontrollen einsehbar? Falls ja, an welcher Stelle?

Zu 4.: Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für die im StrReinG festgelegten Maßnahmen wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von SenWiEnBe beauftragt wird, überprüft. Die jeweiligen Prüfberichte werden der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zur Verfügung gestellt.

5. Aus welchen Gründen gibt es in den jährlichen Lageberichten der BSR keinen Bezug auf das Straßenreinigungsgesetz und die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen als wesentliche Grundlagen der Arbeit der BSR?

Zu 5.: Die BSR teilt mit, dass im Lagebericht 2023 unter „1.1 Grundlagen“ das Geschäftsmodell der BSR beschrieben wird sowie Leistungskennzahlen der Straßenreinigung ausgewiesen werden. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen des StrReinG, der 25. Verordnung über die Straßenverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und das Gebührenmodell finden sich auf der Webseite der BSR unter [www.bsr.de/strassenreinigung](http://www.bsr.de/strassenreinigung).

6. In welcher Form ist die Reinigung der Straßen und Plätze gemäß StReinG durch die BSR organisiert – ggf. zentral, oder aufgeteilt nach den Bezirken Berlins?

Zu 6.: Die BSR teilt mit, dass die Straßenreinigung operativ von sechzehn Regionalstellen dezentral organisiert wird.

7. In welcher Form werden die Reinigungsmaßnahmen dem vor Ort anzutreffenden Verschmutzungsgrad angepasst?

Zu 7.: Die zu reinigenden Straßen werden gemäß § 2 StrReinG in Absprache mit Vertretenden der BSR und der Bezirke in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse gibt an, wie häufig ein Abschnitt wöchentlich gereinigt wird. Abweichungen von dieser Regelhäufigkeit können im Rahmen saisonaler Prioritätensetzungen entstehen und sind im § 2 StrReinG geregelt. Demnach sind die Straßen unter Berücksichtigung notwendiger Schwerpunkte innerhalb der gesamten Stadt mindestens zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus zu reinigen.

Die BSR teilt mit, dass die Reinigungsgruppen ihre Aufgaben in den jeweiligen Gruppenrevieren eigenständig planen, organisieren und bearbeiten. Sie können je nach Reinigungsbedürfnis der Straßen über Organisation, Zeitpunkt sowie Ressourcen- und Technikeinsatz entscheiden. Dabei werden die örtlichen Gegebenheiten und saisonale Besonderheiten berücksichtigt, z. B. Laub, Wildwuchs etc. Zudem werden ungeplante Ereignisse, wie beispielsweise Sturmschädenbeseitigung, aber auch Kundenhinweise bedarfsgerecht eingeplant.

8. Wie wird die Reinigung von Gehwegen und Grünbereichen in der Regel durchgeführt? Mit welcher Ausrüstung sind die Teams für ihre jeweiligen Reinigungsbezirke ausgestattet? Erbeten wird Darstellung der Ausstattung nach jeweiliger organisatorischer Einheit.

Zu 8.: Die BSR teilt mit, dass die Reinigung von Gehwegen und unbefestigten Grünbereichen als Einzelreinigung sowohl manuell durch die Straßen- und Grünflächenreinigenden (SGR), als auch maschinell mit Kehrmaschinen erfolgen kann. Bei Bedarf finden kombinierte Reinigungseinsätze statt, bei denen die SGR direkt durch die benötigte Fahrzeugtechnik unterstützt werden. Zum Standardequipment der Reinigungsteams zählen Kehrrichtsammelfahrzeuge, Kleinkehrmaschinen, Kehrriekarren, Besen, Fächerbesen, Greifzangen, Schippen und je nach besonderen Bedürfnissen auch Kleingeräte, wie Laubbläser, Freischneider und Rasenmäher. Die Beschäftigten der BSR haben jederzeit Zugang zu diesen Materialien und können sie bedarfsgerecht, je nach Aufgabe und Saison, einsetzen.

9. Bestehen für den Ausfall vor allem von Fahrzeugen zur Abholung von Sperrmüll und Bauabfällen Ersatzkapazitäten, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann? Falls nein, plant der Senat diesbezüglich Nachbesserungen in der Ausstattung?

Zu 9.: Die BSR teilt mit, dass das zentrale Fuhrparkmanagement Ersatzfahrzeuge im Fall von Ausfällen zur Verfügung stellen kann. Es sind keine Nachbesserungen in der Ausstattung geplant.

10. In welcher Weise wurden die Kapazitäten der BSR (Personal, Ausstattung, Gerätschaften) mit Übernahme zusätzlicher Aufgaben wie der Reinigung der öffentlichen Parks seit 2018 angepasst?
11. Hat die BSR für zusätzlich übernommene Reinigungstätigkeiten seit 2018 weitere Ressourcen (Stellenausstattung, Ausrüstung wie Fahrzeuge und Gerätschaften) erhalten? Wenn ja, in welchem Umfang?
12. Im Falle der Schaffung neuer Stellen bei der BSR: Wie viele solcher neuen Personalstellen sind seit 2022 besetzt worden? Wie viele solcher neu geschaffenen Stellen stehen auch tatsächlich für Reinigungsaufgaben gemäß StReinG zur Verfügung?

Zu 10. bis 12.: Die Fragen zu 10. bis 12. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die BSR teilt mit, dass die Kapazitäten regelmäßig, i. d. R. zweijährig im Rahmen einer Gebührenperiode, überprüft und an veränderte Bedarfe angepasst werden. Die BSR bereitet sich organisatorisch intensiv auf die Übernahme neuer Aufgaben, wie z. B. der Reinigung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, vor. Personal,

Fahrzeuge und Gerätschaften werden jeweils im Vorfeld geplant, beschafft und Standorten sowie Reinigungstouren zugeordnet. Für die Grünanlagenreinigung in Berlin sind in der Regel die bezirklichen Grünflächenämter verantwortlich. Die BSR säubert 237 der über 2.500 Berliner Grünanlagen. Hinzu kommen 19 Schwerpunktgebiete in den landeseigenen Forsten. Im Jahresdurchschnitt werden dafür 185 Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigt, die sukzessive und orientiert an den übertragenen Aufgaben eingestellt wurden. Die Fahrzeugtechnik der Reinigung wurde ebenfalls entsprechend aufgestockt und angepasst.

13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat von Berlin über das Ausmaß der Aufgabenerfüllung durch die BSR – etwaige Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Reinigungstätigkeiten in Berlin – vor?
14. Wie geht der Senat von Berlin mit Erkenntnissen zu etwaig festgestellten Mängeln in der Ausgabenerfüllung durch die BSR um? Wie sind vielerorts anzutreffende, teilweise lange Zeit anhaltende Verschmutzungen im Berliner Straßenraum abseits der mit hoher Priorität gereinigten Straßen und Plätze zu erklären?

Zu 13. und 14.: Die Fragen zu 13. und 14. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Den Senat erreichen vereinzelte Beschwerden über erhöhte Verschmutzungen u.a. des öffentlichen Straßenlandes. In den letzten Jahren ist, auch aufgrund des stetigen Bevölkerungszuwachses, eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Raums zu beobachten. Dies hat unweigerlich eine Zunahme der Abfallmengen zur Folge. Der Senat steht in ständigem Austausch mit der BSR, um Reinigungsdefizite zu identifizieren und auf eine Verbesserung des Sauberkeitsbildes hinzuwirken.

15. Bestehen nachvollziehbare und nachprüfbare Qualitätskriterien, dass und wie oft welche Reinigungstätigkeiten in den Straßen durchgeführt worden sind? Falls ja, um welche qualitativen Kriterien handelt es sich? Falls nein, wird der Berliner Senat solche Qualitätskriterien entwickeln?

Zu 15.: Die BSR teilt mit, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsleistung in Wochenberichten erfasst wird. Dieser umfasst die zu bearbeitenden Straßenabschnitte und Plätze im jeweiligen Reinigungsverzeichnis und der jeweiligen Reinigungsklasse. Durch die Reinigungsteams werden auf Abschnittsebene die Leistungsorte als bearbeitet erfasst, an denen Leistungen erbracht wurden. Hierbei werden auch saisonale Tätigkeiten abgebildet.

Die Straßenreinigung erfolgt mit einer dreistufigen Qualitätssicherung:

An erster Stelle stehen die zuständigen Führungskräfte, die in einem direkten Austausch mit operativ Beschäftigten der jeweiligen Reinigungsreviere stehen. Mehrfach in der Woche werden vorhandene Notwendigkeiten, Auffälligkeiten und Besonderheiten in direkten Gesprächen ausgetauscht.

An zweiter Stelle stehen die internen Qualitätserhebungen. Täglich sind die Beschäftigten der Qualitätssicherung der BSR auf den Straßen Berlins unterwegs und erheben die Sauberkeit in der Stadt. Die Ergebnisse dieser Begehungen werden mit den jeweils

zuständigen Führungskräften ausgewertet, die dann wiederum die Hinweise an die operativ Beschäftigten weitergeben.

An dritter Stelle steht die Qualitätskommission. Dort sind neben Beschäftigten der BSR auch Mitarbeitende der Straßen- und Grünflächenämter, der Ordnungsämter des jeweiligen Bezirks sowie des Senats vertreten. Schwerpunkte der Arbeit der Qualitätskommission sind u. a. der Austausch von Informationen bezüglich der Reinigungsschwerpunkte im jeweiligen Bezirk, die Feststellung der Einflüsse durch einzelne Verschmutzungsarten und deren Entwicklung, Absprachen und Auswertungen von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Reinigungsqualität sowie die Erstellung entsprechender Kennzahlen für die jeweiligen Straßenabschnitte. Aufgefallene Mängel werden beseitigt.

Es wird zusätzlich auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20597 verwiesen.

Berlin, den 10.04.2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe